

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Polenz und Robschütz
der Gemeinde Klipphausen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und dem § 7 des Sächsischen Gesetzes über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr
- § 7 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
- § 8 Besondere zusätzliche Leistungen
- § 9 Bekanntmachung, Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Einmal zu zahlende Gebühren sind spätestens 4 Wochen nach Inanspruchnahme der Leistungen per Überweisung zu entrichten, jährlich wiederkehrende Gebühren werden per Bankeinzug von der Gemeinde Klipphausen zum 15. Juli eines jeden Jahres eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Stundung oder Erlass von Gebühren gilt die Abgabenordnung.

§ 5 Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung von:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| 1.1. Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 266,50 EUR |
| 1.2. Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 532,50 EUR |
| 1.3. Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 532,50 EUR |
| 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre) | |
| 2.1. für Sargbestattungen | |
| 2.1.1. Einzelstelle | 639,00 EUR |
| 2.2. für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen) | 639,00 EUR |
| 3. Grabstätten im Reihengrabfeld (Ruhezeit 20 Jahre) | 338,50 EUR |

(2) Die Gebühr für ein Doppelgrab (nur Wahlgrabstätten) beträgt jeweils das Doppelte der unter 2.1.1 und 2.2 aufgeführten Gebühr.

(3) Jährliche Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten

nach Abs. 1 Nr. 2.1.1.	31,95 EUR
nach Abs. 1 Nr. 2.2.	31,95 EUR

(4) Die Benutzungsgebühr für die Friedhofshalle einschließlich Dekoration beträgt (bis 2 Tage) 62,00 €, je weiteren Tag 31,00 €.

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von

20,00 Euro je Grablager und Jahr

erhoben.

(2) Für Grabstätten im Reihengrabfeld wird eine einmalige Unterhaltungsgebühr, gerechnet auf 20 Jahre, in Höhe von 500,00 € berechnet.

(3) Läuft im Folgejahr die Ruhezeit ab, so wird die Unterhaltungsgebühr anteilig nach Nutzungsmonaten berechnet. Angefangene Monate werden voll berechnet. Wird eine Grabstelle im Laufe eines Jahres neu angelegt oder erweitert, ist die anteilige Nutzungsgebühr für das laufende Jahr im Sinne von Satz 2 zu berechnen.

§ 7 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(1) Es werden folgende Leistungsgebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|
| - alle Leistungen am Grabmal | nach Aufwand |
| - Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales | 17,50 EUR |

(2) Bei Umbettungen von Sarg- und Urnenbestattungen wird gemäß Abs. 1 verfahren.

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung die zu zahlende Gebühr fallbezogen nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 9 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren im Sinne der Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinden Klipphausen und Triebischtal vom 17.09.2001 außer Kraft.

Klipphausen, den 02. Dezember 2015



Gerold Mann
Bürgermeister



- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.